

Beschlussvorlage BV//211/2026

Status: öffentlich

Beratung und Beschlussfassung über die Entscheidung zur Fortführung von 3 Straßenbauprojekten im Gemeindegebiet

Amt : Bauverwaltung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

10.09.2026

Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Sührkow

Sachverhalt und Begründung:

Für die vorhandenen Mittel der Zuweisung von Straßenausbaubeiträge hat die Gemeinde Alt Sührkow angedacht 3 Straßen grundhaft zu erneuern. Projekt 1: In der Ortslage Alt Sührkow den Ausbau des Weges von der Schloßstraße zum Parkplatz des Wohnblocks am Spielplatz vorbei. Der Ausbau soll mit Betonpflaster erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 85.000,00 €. Projekt 2: In der Ortslage Pohnstorf die grundhafte Erneuerung von ca. 50 m des Weges zwischen Hausnummer 13 und 14. Der Ausbau soll mit Betonpflaster erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 125.000,00 €. Projekt 3: In der Ortslage Neu Sührkow die Erneuerung von ca. 260 m des Weges von der Dorfstraße zu Nr. 13 in Asphaltbauweise. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 147.000,00 €. Insgesamt stehen der Gemeinde Mittel in Höhe von ca. 190.000,00 € zur Verfügung.

Beschluss

Variante A

- Die Gemeindevertretung beschließt, die Mittel aus den Straßenausbaubeiträgen wie folgt zu verwenden:
Der Ausbau des Weges von der Schloßstraße zum Wohnblock in der Ortslage Alt Sührkow mit Betonpflaster. Die Kosten belaufen sich auf ca. 85.000,00 €.

Die Planungsleistungen aller Leistungsphasen (1-9) für den Ausbau des Weges auf dem Flurstück 105/2 der Flur 9 in der Gemarkung Alt Sührkow sind zeitnah im September 2026 durch eine Verhandlungsvergabe auszuschreiben. Die Bauleistungen sollen im Anschluss öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden. Bei allen Ausschreibungen erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Gemäß § 22 (4a) Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung über Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der Vergabevorschriften, die Zuschlagserteilung ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
7				

Es sind Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.

oder

Variante B

- Die Gemeindevertretung beschließt, die Mittel aus den Straßenausbaubeiträgen wie folgt zu verwenden:
Die grundlegende Erneuerung von ca. 50 m des Weges zwischen Hausnummer 13 und 14 in der Ortslage Pohnstorf. Der Ausbau soll mit Betonpflaster erfolgen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 125.000,00 €.

Die Planungsleistungen aller Leistungsphasen (1-9) für die Erneuerung eines Abschnittes des Weges auf dem Flurstück 35 der Flur 6 in der Gemarkung Pohnstorf sind zeitnah im September 2026 durch eine Verhandlungsvergabe auszuschreiben. Die Bauleistungen sollen im Anschluss öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden. Bei allen Ausschreibungen erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Gemäß § 22 (4a) Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung über Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der Vergabevorschriften, die Zuschlagserteilung ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
7				

Es sind Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.

oder

Variante C

- Die Gemeindevertretung beschließt, die Mittel aus den Straßenausbaubeiträgen wie folgt zu verwenden:
Die Erneuerung von ca. 260 m des Weges von der Dorfstraße zu Nr. 13 in Asphaltbauweise in der Ortslage Neu Sührkow. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 147.000,00 €.

Die Planungsleistungen aller Leistungsphasen (1-9) für die Erneuerung eines Abschnittes des Weges auf dem Flurstück 33 der Flur 4 in der Gemarkung Neu Sührkow sind zeitnah im September 2026 durch eine Verhandlungsvergabe auszuschreiben. Die Bauleistungen sollen im Anschluss öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden. Bei allen Ausschreibungen erhält das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag.

Gemäß § 22 (4a) Kommunalverfassung M-V beschließt die Gemeindevertretung über Einleitung und Ausgestaltung des Vergabeverfahrens unter Beachtung der Vergabevorschriften, die Zuschlagserteilung ist Geschäft der laufenden Verwaltung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter	anwesende Gemeindevertreter	Anzahl der Ja-Stimmen	Anzahl der Nein-Stimmen	Anzahl der Enthaltungen
7				

Es sind Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.